

Ausschussvorlage SIA 20/53 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung

53. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 1. Juni 2021

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

– Drucks. [20/5474](#) –

1. Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Hessen e.V.	S. 1
2. Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen (BSBH) e. V.	S. 3
3. Caritas – Hessen	S. 5
4. Landeswohlfahrtsverband Hessen	S. 6
5. Landesbehindertenrat Hessen	S. 9
6. Cochlear Implant Verband Hessen Rhein-Main e.V.	S. 11
7. Hessischer Städtetag	S. 15
8. Hessischer Landkreistag	S. 16
9. Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel	S. 17
10. Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.	S. 20
11. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 22
12. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 24
13. Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.	S. 25
14. Evangelisches Büro Hessen	S. 26



Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration
Referat IV 4
Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

- **Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen**

Der Landesverband Hessen des Deutschen Schwerhörigenbundes begrüßt das Vorhaben, nicht nur blinden und taubblinden Menschen, sondern auch ertaubten hörgeschädigten Menschen finanzielle Geldleistungen zu gewähren. Damit wird eine Gleichstellung sinnesbehinderter Menschen eingeleitet.

Im Einzelnen haben wir zu dem Gesetzentwurf die nachfolgenden Bewertungen:

Zu Art. 1, Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG)

Zu § 3

§ 3 sieht die Streichung oder Kürzung des Gehörlosengeldes vor, wenn eine Nutzung zum Ausgleich des durch die Hörbehinderung verursachten Mehrbedarfs nicht möglich ist. § 3 sollte gestrichen werden. Die Anwendung dieser Vorschrift unterwirft den Leistungsbezieher einer Kontrolle der Nutzung der Leistung. Dies ist ein zu weit gehender Eingriff in den Privatbereich.

Zu § 4 Abs. 1

Das Gehörlosengeld beträgt 150,- Euro. Es sollte ebenso wie das Blindengeld dynamisiert werden. Für das Blindengeld gilt die Regelung nach § 72 Abs. 2 SGB XII, wonach die Blindenhilfe, nach der sich das Blindengeld anteilig berechnet, in dem Umfang ändert, wie

sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Eine analoge Dynamisierung sollte auch für das Gehörlosengeld gelten.

Zu § 4 Abs. 2 und 3

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Es ist nicht einsichtig, warum der Bedarf für Personen, die in Heimen oder Wohngemeinschaften mit öffentlicher Förderung leben, geringer sein soll. Diesen Personen steht nur ein Barbetrag (Taschengeld) als Einkommen zur Verfügung, so dass sie nur beschränkte finanzielle Mittel für den persönlichen Bedarf haben. Für ihre Außenkontakte ist das Gehörlosengeld ein notwendiger Beitrag, der in voller Höhe benötigt wird. Zudem wird auch in der Einrichtung ein Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher zur Verständigung benötigt

Zu § 5

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Gleichartige Leistungen werden für besondere Zwecke (Schriftdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscher für Gerichtsverfahren oder Krankenhausaufenthalt) gewährt. Daneben bleibt der private Bedarf für die Leistung bestehen, so dass dafür die Leistung weiter benötigt wird.

Zu § 6 Abs. 2

§ 2 sieht eine Leistungsberechtigung für beiderseits ertaubte oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einer GdB von 100 vor. Wenn als Leistungsnachweis das Merkzeichen Gl verlangt wird, wird demgegenüber der Personenkreis auf Gehörlose eingeeengt. Daher sollte diese Verpflichtung gestrichen werden.

Zu § 9

Die Vorschrift über das Außerkrafttreten 2026 sollte gestrichen werden. Das Gesetz sollte unbegrenzt gelten.

Dr. Sabine Wendt

1.Vorsitzende des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen

Frankfurt/M, 16.2.2021

Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenbundes Hessen (BSBH) e. V. zum Referentenentwurf des Hessischen Sozialministeriums zum geplanten Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, Drucksache 20/5474

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Menschen mit einer Sinnesbehinderung, insbesondere blinde, gehörlose und taubblinde Menschen, benötigen wegen der Sinnesbehinderung einen Nachteilsausgleich, um annähernd gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Deshalb begrüßen wir die mit der in Art. 1 beabsichtigte Einführung eines Gehörlosengeldes.

Ebenso begrüßen wir die mit der unter Art. 2 beabsichtigten Änderung des Landesblindengeldgesetzes verbundene Einführung eines Taubblindengeldes.

Bezogen auf Artikel 2 des Gesetzentwurf zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes möchten wir auf die nachfolgend geplanten Regelungen gezielt eingehen:

Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 4

Wir teilen ausdrücklich die Auffassung, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung sui generis handelt, die spezielle Assistenzleistungen erfordert (§ 1 Gesetzentwurf).

Deshalb begrüßen wir ein Taubblindengeld in der doppelten Höhe des Landesblindengeldes (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Gesetzentwurf).

Die beabsichtigte Regelung, dass bei Gewährung anderer Leistungen zumindest die Hälfte des Taubblindengeldes gewährt wird, begrüßen wir angesichts der Tragweite der Taubblindheit ausdrücklich (§ 4 Abs. 3 S. 3 Gesetzentwurf).

Artikel 2 Nr. 6

Dass die Beantragung von Gehörlosengeld, Blindengeld und Taubblindengeld für unser Bundesland im Ergebnis beim Landeswohlfahrtsverband Hessen zentralisiert wird, begrüßen wir sehr. Somit ist u. E. eine gebündelte Fachkompetenz der Verwaltung in diesem sehr speziellen Aufgabenfeld zu erwarten (§ 6 Abs. 1 S. 2 Gesetzentwurf). Weiter begrüßen wir die Aufhebung der Sätze 3 bis 5.

Die beabsichtigte Einführung der Nachweisführung zur Berechtigung des Bezuges von Blindengeld und Taubblindengeld durch die entsprechenden Merkzeichen „Bl“ bzw. „TBl“ im Schwerbehindertenausweis wird von uns ausdrücklich begrüßt (§ 6 neuer Abs. 2 Gesetzentwurf).

In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass für Sehbehinderte weiterhin die Möglichkeit eines ärztlichen Befundes zum Nachweis der Berechtigung zum Bezug von Sehbehindertengeld anerkannt wird.

Wie verhält es sich bei taubblinden Menschen, welche, warum auch immer, einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „TBl“ nicht vorweisen können? Hier müsste es nach

unserer Auffassung auch analog zu Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 Buchstabe B des Gesetzentwurfs die Möglichkeit geben, mit Hilfe eines fachärztlichen Befundes die Berechtigung zum Bezug von Taubblindengeld nachzuweisen. .

Abschließend möchten wir noch auf zwei Regelungen des Landesblindengeldgesetzes eingehen, welche laut vorliegenden Gesetzentwurf nicht angepasst werden sollen.

Wir bedauern es weiterhin, dass bei leistungsberechtigten Personen, welche sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer gleichartigen Einrichtung befinden, eine Leistung nur bewilligt werden soll, wenn sie in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen hatten (§ 6 Abs. 2). Diese Leistungsvoraussetzung muss u. E. gestrichen werden.

Umzüge von blinden, sehbehinderten oder taubblinden Menschen außerhalb Hessens in hessische Einrichtungen finden i. d. R. deshalb statt, damit die in Hessen lebenden Angehörigen in der Lage sind, sich um die nahestehenden Personen zu kümmern. Dieser menschlich und praktisch absolut nachvollziehbare Sachverhalt darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass die betreffenden Bewohner/innen von Einrichtungen keine Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz erhalten, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung vorliegen.

Weiterhin bemängeln wir erneut die beabsichtigte Befristung der Geltung des Sinnesbehindertengesetzes und des Landesblindengeldgesetzes (§ 9). Auch wenn die Gesetze bis 31.12.2026 und somit für einen Zeitraum von fast 6 Jahren gültig sein sollen, die befristete Geltungsdauer verursacht bei den betroffenen Personen psychisch belastende Unsicherheiten bezüglich der Zuverlässigkeit der Gewährung der dringend gebotenen Nachteilsausgleiche für die Sinnesbehinderung durch das Land Hessen. Dies ist u. E. einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die die Nachteilsausgleiche gewährleisten sollen, abträglich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Meyer
Geschäftsführer

Von:
An: Einladung zur öffentl. mündl. Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Betreff: Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucks. 20/5474 –
Dienstag, 4. Mai 2021 08:46:36
Datum:
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hessen-Caritas bedanke ich mich für die Möglichkeit bei o.g. Anhörung Stellung zu nehmen.

Die Hessen-Caritas wird in dieser Sache der Stellungnahme der LIGA Hessen anschließen, die Sie separat erhalten werden.

Freundliche Grüße
Patricia Hansen

Hessen-Caritas Geschäftsstelle

Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Erreichbarkeit: dienstags und donnerstags 8:15 – 13:15 Uhr
Homepage: www.hessen-caritas.de



Please consider the environment before printing this email.
Denken Sie an die Umwelt bevor Sie sich entscheiden diese Mail auszudrucken

Hessen-Caritas Geschaeftsstelle

Hessen-Caritas Geschaeftsstelle
Luisenstr. 26 | 65185 Wiesbaden
Tel: +49 (0) 611 - 4476 8490 | www.hessen-caritas.de

| Versand am 04.05.2021 08:38 von Hansen Patricia | Validation-Code: 455714254626

Hessischer Landtag
der Vorsitzende des Sozial - und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Datum 11. Mai 2021

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucks. 20/5474 –

Sehr geehrter Herr Promny,

mit Mail vom 28.04.2021 gaben Sie im Rahmen der mündlichen Anhörung zum oben bezeichneten Gesetzentwurf Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit nehme ich gern wahr.

Ich begrüße die Einführung eines pauschalierten Gehörlosen- und Taubblindengeldes als eigene Leistung für Menschen mit anderen als den bisher berücksichtigten Personenkreisen mit Sinnesbehinderung. Diese ermöglichen nun auch diesen Leistungsberechtigten, ihren regelmäßigen behinderungsbedingten Mehrbedarf ohne bürokratischen Aufwand selbstverantwortlich zu decken. Die geplante zentrale Bearbeitung der Anträge durch meine Behörde wird aufgrund der vorhandenen Erfahrung zu einer zügigen Bearbeitung führen und stellt eine Gleichbehandlung der Betroffenen im Land Hessen sicher.

Als kritisch ist jedoch zu betrachten, dass die vergebenen Merkzeichen „GL“, „TBL“ und „BL“ nach der Schwerbehindertenausweisverordnung das ausschließliche Kriterium für die Bewilligung der Leistungen nach den Gesetzen werden soll.

Mir ist natürlich bekannt, dass auch auf der Grundlage höchstrichterlicher Entscheidung der überörtliche Träger der Sozialhilfe zunächst an die entsprechenden Feststellungen gesundheitlicher Merkmale der Versorgungsbehörden gebunden ist. Bei der Regelung eines Leistungsgesetzes des Landes für Menschen mit Sinnesbehinderung legt jedoch der Gesetzgeber fest, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen die Leistungen gewährt werden sollen. Die bisherige Regelung des Antragsverfahrens mit Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Bescheinigung hat sich in der Praxis bewährt.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Versorgungsverwaltung die durch medizinische Eingriffe eingetretenen Verbesserungen der einmal festgestellten Schwerbehinderungen nicht weiter verfolgt oder gar regelmäßig überprüft. Und selbst nach einer Überprüfung ist die Versorgungsverwaltung nur unter ganz engen rechtlichen Voraussetzungen berechtigt, die Vergabe des Merkzeichens zurückzunehmen. Die jährlich von uns versendeten Fragebögen zu möglichen leistungsrelevanten Änderungen führten Sehverbesserungen aufgrund durchgeführter Operationen bzw. Injektionstherapien zu Tage, die bei der Erstbewilligung noch ärztlicherseits nach dem herrschenden Wissensstand ausgeschlossen, aber doch durch aktuelle Befunde nachgewiesen wurden und zu einer Reduzierung der Leistung bzw. dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen führten.

Gerade bei dem rasanten medizinischen Fortschritt der letzten Jahre in Bezug auf die Menschen mit Seh- und Hörbehinderung wird hier die Gefahr gesehen, dass eine nicht geringe Anzahl von Menschen Leistungen erhalten könnte, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung der entsprechenden Leistungen gar nicht mehr vorliegen.

Durch die ausschließliche Bindung an die einmal vergebenen Merkzeichen wäre dem LWV Hessen als Leistungsträger eine Überprüfung der medizinischen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Die Leistungsbeziehenden würden dann in Zukunft mit Hinweis auf die einmal erfolgte und durch das Merkzeichen dokumentierte Feststellung die Vorlage von aktuellen medizinischen Unterlagen ablehnen können. Gerade die Notwendigkeit aktueller ärztlicher Unterlagen im Antragsverfahren wurde noch Ende 2019 im Rahmen des 3. Änderungsgesetzes des LBliGG durch Ergänzung des § 6 LBliGG durch die Formulierung „die nicht älter als sechs Monate sein sollte“ ausdrücklich betont. Eine vergleichbare Regelung sollte m.E. auch in das neue Gesetz übernommen werden.

Mein Vorschlag für den Nachweis der Taubblindheit wäre, sich an dem Bayrischen Blindengeldgesetz zu orientieren. Dort ist im Artikel 1 Absatz 4 geregelt, dass taub im Sinne des Gesetzes Personen mit einem Hörverlust von mindestens 80% sind. Anspruch auf Taubblindengeld haben dann dort Personen, die neben der Blindheit auch taub sind. Da in Hessen geplant ist, bereits bei den geringeren medizinischen Voraussetzungen, die für die Vergabe des Merkzeichens TBI zugrunde gelegt werden, also auch hochgradig sehbehinderten Menschen mit einer Störung der Hörfunktion, die mit einem GdB von 70 bewertet wird, das Taubblindengeld zu bewilligen, wird im § 2 Abs. 2 für das Hessische Landesblindengeldgesetz folgende Regelung angeregt:

- (2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen, bei denen
1. Störungen vorliegen, die
 - a) wegen der Hörfunktion einen Grad der Behinderung von 70 und
 - b) wegen der Sehfunktion einen Grad der Behinderung von 100bedingen.

Die Formulierung „bedingen“ im Gegensatz zu „festgestellt“ stellt auf das tatsächliche Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen ab und nicht auf die formale, evtl. nicht oder nicht mehr korrekte Feststellung im Bescheid des Versorgungsamtes (vgl. auch Urteil des LSG München vom 20.12.2018 – L15 BI 6/17 Juris).

Im § 6 Verfahren sollte dann wegen des Nachweises auf die explizite Möglichkeit der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen verzichtet und ausschließlich die bisherige Verfahrensweise beibehalten werden. Als Nachweis für die Leistung des Taubblindengeldes wäre dann

ein geeigneter Nachweis für die neben der vorliegenden Störung der Sehfunktion vorliegende Störung der Hörfunktion vorzusehen.

In dem Gesetz zum Landesgehörlosengeld könnte analog nicht das Merkzeichen „Gl“ benannt werden, sondern auch die Definition: „Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.“ Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist. Hier kann in den Erläuterungen als eine Möglichkeit des Nachweises der medizinische Stand der das Merkzeichen „Gl“ bedingen würde, genannt werden.

Mit diesen Formulierungen wäre eine eigenständige Überprüfung der medizinischen Voraussetzungen dem Kostenträger weiterhin eingeräumt und der LWV Hessen könnte die bisher bereits stattfindende Zusammenarbeit mit der Versorgungsverwaltung weiter anbieten.

Sollten die Merkzeichen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, das zielführende Kriterium für eine Bewilligung der Geldleitung bleiben, empfehle ich im Gesetz aufzunehmen, dass das vergebene Merkzeichen nach einem Zeitraum von 8 Jahren - aufgrund des Medizinischen Fortschrittes - durch den LWV Hessen mit Anforderung von neuen medizinischen Unterlagen überprüft werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Finanzierung der neuen Leistungen über den Landeshaushalt geregelt werden sollte und nicht wie bisher über pauschale Zuweisungen des Landesgesetzgebers, die in der Vergangenheit den tatsächlichen Aufwand nicht immer gedeckt haben. Eine Erstattung der tatsächlichen Kosten erscheint hier wegen des Konnexitätsprinzips gem. Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung auch im Hinblick auf die Haushalte der örtlichen Gebietskörperschaften dringend notwendig. Insoweit sollte eine Erstattungsregelung zwischen dem Land und dem LWV Hessen aufgenommen werden.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass beim Gehörlosengeld bis jetzt keine Dynamisierung vorgesehen ist. Eine solche resultiert bei der Höhe des Blinden- und Taubblindengeldes aus dem Verweis auf § 72 SGB XII auf das Blindengeld und fehlt insofern bisher beim Gehörlosengeld. Ob diese allerdings gewünscht ist, sollte der Gesetzgeber auch im Rahmen seiner finanziellen Verpflichtung selbst entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens

per Mail-Anhang (PDF) an: M.Sadkowiak@ltg.hessen.de und A.Bartl@ltg.hessen.de

Lahntal, den 17.05.2021

Stellungnahme zum
Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

- Drucksache 20/5474 -

als Vorbereitung zur mündlichen Anhörung am 01. Juni 2021 im Hessischen Landtag.

Der Landesbehindertenrat Hessen unterstützt die Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen e.V. ([DSB LV Hessen](#)) sowie die Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. ([CIV HRM](#)) bezüglich des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen und schließt sich diesen an.

Gleichzeitig fordert der Landesbehindertenrat Hessen ein Gesetz für ein Landesbehindertengeld, damit Menschen mit allen unterschiedlichen Behinderungen ihre Teilhabe an der Gemeinschaft verbessern können.

Die gewünschten Änderungen in Artikel 1 Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG) beider vorgenannter Institutionen im Folgenden, teilweise in Kurzform:

Zu § 2 ... vom CIV HRM

Die Einschränkung der berechtigten Personen für das „Gehörlosengeld“ auf das Merkmal Gl und einem GdB von 100 diskriminiert einen großen Teil von gehörlosen Menschen. Gehörlose Menschen mit dem Merkmal Gl erreichen in der Regel nur einen GdB von 80 und würden damit kein Gehörlosengeld erhalten.

Die Verknüpfung zwischen Merkmal GL und GdB sollte von und auf oder geändert werden.

Alternativ könnte die Änderung auch „... Merkmal Gl und einem GdB von 80 ...“ heißen.

Zu § 3 ... vom DSB LV Hessen

Sollte gestrichen werden. Die Anwendung dieser Vorschrift unterwirft den Leistungsbezieher einer Kontrolle der Nutzung der Leistung. Dies ist ein zu weit gehender Eingriff in den Privatbereich.

Zu § 4 Abs. 1 ... vom DSB LV Hessen

Das Gehörlosengeld sollte ebenso wie das Blindengeld, dem aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

Zu § 4 Abs. 2 und 3 ... vom DSB LV Hessen

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Es ist nicht einsichtig, warum der Bedarf für Personen, die in Heimen oder Wohngemeinschaften mit öffentlicher Förderung leben, geringer sein soll.

Zu § 5 ... vom DSB LV Hessen

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Gleichartige Leistungen werden für besondere Zwecke (Schriftdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscher für Gerichtsverfahren oder Krankenhausaufenthalt) gewährt. Daneben bleibt der private Bedarf für die Leistung bestehen, so dass dafür die Leistung weiter benötigt wird.

Zu § 6 Abs. 2 ... vom DSB LV Hessen

§ 2 sieht eine Leistungsberechtigung für beiderseits ertaubte oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einer GdB von 100 vor. Wenn als Leistungsnachweis das Merkzeichen Gl verlangt wird, wird demgegenüber der Personenkreis auf Gehörlose eingengt. Daher sollte diese Verpflichtung gestrichen werden.

Zu § 9 ... vom DSB LV Hessen

Die Vorschrift über das Außerkrafttreten 2026 sollte gestrichen werden. Das Gesetz sollte unbegrenzt gelten.

Wolfgang Kutsche
Mitglied des LBR Hessen





Michael Schwaninger
Vorsitzender
Hügelstraße 6
61231 Bad Nauheim

CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim

Tel.: 0173/2766152
Mail: schwaninger@civhrm.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat IV 4
Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen als politische Interessenvertretung der schwerhörigen und ertaubten Menschen in Hessen, die mit Cochlea Implantaten und anderen Hörhilfen versorgt sind.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, nicht nur blinden und taubblinden Menschen, sondern auch ertaubten hörgeschädigten Menschen finanzielle Geldleistungen zu gewähren. Damit wird eine Gleichstellung sinnesbehinderter Menschen eingeleitet.

Wir sind aber entschieden der Meinung, dass die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs des Landesgehörlosengeldes im § 2 eine Diskriminierung einer sehr wesentlichen Gruppe gehörloser Menschen enthält und damit gegen das Antidiskriminierungsgesetz AGG verstößt.

Wir begründen dies wie folgt:

§ 2 verknüpft in seinen Buchstaben a) und b) das Vorliegen einer Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.

De facto können aber Ertaubte oder an Taubheit grenzend Schwerhörige, die ohne jeden Zweifel medizinisch GEHÖRLOS sind, weswegen sie in der Regel das Merkzeichen GL= gehörlos im Schwerbehindertenausweis haben, niemals einen GdB von 100 bekommen. Über die Ohren steht ihnen, obgleich GEHÖRLOS, maximal ein GdB von 80 zu.

Einen höheren Wert als 80 bekommt diese Gruppe nur, wenn **weitere** Schwerbehinderungen vorliegen, die sich zu den Ohren „addieren“, aber diese können unmöglich hier Gegenstand des Landesgehörlosengesetzes (LGIGG) sein. Daher ist der GdB 100 aus unserer Sicht **kein** geeignetes Kriterium für eine Leistungsberechtigung nach § 2, wenn überhaupt müsste dieser bei GdB 80 liegen.

Die jetzige Fassung diskriminiert Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, aber keine weiteren Schwerbehinderungen anderer Organe oder Sinnesorgane.



Im „Besonderen Teil“ des vorliegenden Referentenentwurfs erläutern Sie wie folgt:

„Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.“

Diesen Teil des Textes tragen wir mit, nach unserer Interpretation bedeutet dieser aber, dass die Buchstaben a) und b) des § 2 Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG) mit einem ODER statt einem UND verknüpft werden müssen. Alles andere stellt eine Diskriminierung der Menschen mit Hörbehinderungen dar, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt.

Insoweit schlagen wir eine Änderung des § 2 wie folgt vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt ODER

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt ist

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger
Vorsitzender



Michael Schwaninger
Vorsitzender
Hügelstraße 6
61231 Bad Nauheim

[CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim](mailto:schwaninger@civhrm.de)

Tel.: 0173/2766152
Mail: schwaninger@civhrm.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat IV 4
Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

11.05.2021

Ergänzende Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ersten Lesung im Hessischen Landtag nehme ich mit Zuversicht das gemeinsame politische Bestreben wahr, das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, hier vor allem der gehörlosen und taubblinden Menschen, voranzubringen. Die Diskussionen im Plenum zeigen mir aber einen weiteren Aufklärungsbedarf, der nun im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss zu besprechen sein wird. **Meinen herzlichen Dank für den Einsatz von Schriftdolmetschern im Plenum!**

Insofern schreibe ich Ihnen als politische Interessenvertretung der schwerhörigen und ertaubten Menschen in Hessen, die mit Cochlea Implantaten und anderen Hörhilfen versorgt sind. Wie in meiner ersten Stellungnahme mitgeteilt, sind wir weiterhin der Auffassung, dass die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs des Landesgehörlosengeldes im § 2 eine Diskriminierung einer sehr wesentlichen Gruppe gehörloser Menschen enthält und damit gegen das Antidiskriminierungsgesetz AGG verstößt.

Die Versorgungsmedizin Verordnung hat eine sehr eindeutige Beschreibung des Begriffes „Gehörlosigkeit“ => Resultat ist das Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis, die unsererseits auch völlig hinreichend wäre zu beschreiben, wer bezugsberechtigt wäre im Sinne des Gehörlosengeldgesetzes.

In Hessen leben lt. einer Publikation des Landtages (Quelle: Kleine Anfrage der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 05.02.2018 betreffend Grad der Behinderung I und Antwort des Ministers für Soziales und Integration) mit Stichtag 2016 ca. 4.500 Menschen mit diesem Merkzeichen, viele davon sind später-taubt und mit Hörsystemen oder Cochlea Implantat versorgt.

Der vollständige Ausfall beider Ohren wird versorgungsmedizinisch aber maximal mit einem GdB von 80 bewertet. Genau für diese gehörlosen Menschen, die häufig für viele der behinderungsbedingten Mehraufwendungen selbst aufkommen müssen (z.B. Zuzahlungen für Hochleistungs-Hörsysteme, Türklingel, Brandmelder, Wecker, Babyfon, Batterien) läuft das Gesetz in der jetzigen Form völlig ins Leere.

Der GdB 100 ist für postlingual gehörlose Menschen nur zu erreichen, wenn sie weitere Schwerbehinderungen haben, die aber NICHTS mit ihrem Hörstatus zu tun haben, z.B. Diabetes oder Krebserkrankungen und genau aus diesem Grund widersprechen wir dem Kriterium GdB 100 als Rationale für die Leistungsberechtigung nach dem LGIGG. **Die jetzige Fassung diskriminiert Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Gehörlosigkeit beiderseits vorliegt, aber keine weiteren Schwerbehinderungen anderer Organe oder Sinnesorgane.**



Auch haushaltspolitisch wäre es unseres Erachtens zu verantworten allen Gehörlosen mit Merkzeichen GL, **denen ja bereits das Versorgungsamt offiziell Gehörlosigkeit bescheinigt hat**, das Gehörlosengeld zu bewilligen. Veranschlagt waren 8 Mio € / 12 / 4500 = 148 € pro Person und Monat. Für 2021 gäbe es gar kein Problem, da höchstens ein halbes Jahr zu Buche schlägt. Geben Sie bitte lieber ALLEN Gehörlosen eine Chance, anstatt innerhalb der Gehörlosen zu diskriminieren und damit für Unfrieden zu sorgen.

Hier wie o.g. die Quelle Ihres Hauses:

	2016	2015	2014	2013	2012
Hessen					
Merkzeichen G	252.539	263.627	255.640	256.182	256.595
Merkzeichen aG	50.036	51.040	48.237	47.838	47.674
Merkzeichen H	64.890	65.145	62.167	61.212	60.326
Merkzeichen BI	5.982	5.922	5.691	5.565	5.439
Merkzeichen GI	4.468	3.881	3.617	3.228	3.211
Merkzeichen RF	70.392	72.275	71.002	72.083	72.943
Merkzeichen 1. Kl.	238	306	360	439	549
Merkzeichen B	141.022	145.426	139.009	137.460	136.021

Insoweit schlagen wir erneut eine Änderung des § 2 wie folgt vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt ODER

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt ist

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger
Vorsitzender

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrations-
politischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen
Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für
ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit
Sinnesbehinderungen
– Drucks. 20/5474 –**

Ihre Nachricht vom:
28.04.2021

Ihr Zeichen:
1.2.11

Unser Zeichen:
TA 423.7 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
18.05.2021

Stellungnahme-Nr.:
037-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. April 2021 und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Mitglieder keine Änderungsvorschläge eingereicht haben, dem Gesetzesentwurf mithin zugestimmt wird.

Für die mündliche Anhörung müssen wir uns entschuldigen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Hofmeister

Michael Hofmeister
Referatsleiter

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herrn Moritz Promny (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 19.05.2021

Az. : Sta/Zi/445; 419.10;
419.75

Per E-Mail an: m.promny@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrter Herr Promny,

der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss des Hessischen Landtages führt am 01. Juni 2021 eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen durch. Mit Schreiben vom 28. April 2021 räumten Sie die Gelegenheit zuvor eine schriftliche Stellungnahme abzugeben ein. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns. Von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung sehen wir allerdings ab.

Das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen beinhaltet das Gesetz über das Landesgehörlosengeld (Landesgehörlosengeldgesetz) und Änderungen am Landesblindengeldgesetz. Der Gesetzentwurf und die damit verbundene Einführung eines Gehörlosen- und eines Taubblindengeldes entsprechend dem Blindengeld werden von den hessischen Landkreisen ausdrücklich begrüßt. Ein Ausgleich der durch die Sinnesbehinderung bedingten Mehraufwendungen für gehörlose, blinde und taubblinde Menschen ist seit langem erforderlich. Die auf Antrag zu gewährenden Leistungen werden dazu beitragen, dass Menschen mit Sinnesbehinderungen besser am täglichen Leben teilhaben können. Die vorgesehenen monatlichen Pauschalbeträge erscheinen auch der Höhe nach ausreichend zu sein

Das Landesblindengeldgesetz orientiert sich bei der Höhe bzw. Bemessung des Blindengeldes an den Kriterien des § 72 SGB XII. Damit ist eine Dynamisierung nach dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Diese Regelung ist beim Gehörlosengeld nicht vorgesehen. Daher sollte auch hier eine analoge Anwendung des § 72 SGB XII erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Universität Kassel · 34109 Kassel

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Frau Andrea Bartl
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Felix Welti
Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
ladwig@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2956
Fax +49 561 804 3045

22.05.2021

Seite 1 von 3

Gesetzentwurf der Landesregierung für Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, LT-Drs. 20/5474

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem Gesetzentwurf nehme ich gerne wie gewünscht Stellung.

1. Einführung des Gesetzes über das Landesgehörlosengeld

Die Einführung eines Landesgehörlosengeldes als pauschaler Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen ist zu begrüßen. Die bisherige Ungleichbehandlung von Gehörlosen und Blinden entbehrte eines sachlichen Grundes.

2. Einführung eines Taubblindengeldes

Die Einführung eines Taubblindengeldes als besonderer Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen ist zu begrüßen.

3. Ausschluss bei Zuzug aus stationärer Einrichtung (§ 2 Abs. 2 LGIGG/ § 2 Abs. 2 LBliGG)

Zu kritisieren ist der Bezug auf § 109 SGB XII als Ausschluss für Personen, die aus einer stationären Einrichtung außerhalb Hessens zuziehen. Es besteht kein hinreichender sachlicher Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt in einer Einrichtung und dem Zweck des Blindengeldes, des Gehörlosengeldes und des Taubblindengeldes, um diese Regelung zu rechtfertigen. Die entsprechenden Personen erhalten auch keine entsprechenden Leistungen mehr aus ihren Herkunftsländern. Die Regelung beeinträchtigt ohne sachlichen Grund die Freizügigkeit im Bundesgebiet und die freie Wohnsitznahme im Sinne von Art. 19 UN-BRK.

4. Höhe des Gehörlosengeldes (§ 4 LGIGG)

Die vorgesehene Höhe übersteigt diejenige in anderen deutschen Ländern. Gleichwohl fehlt es an einer sachlichen Begründung, so dass die Höhe als gegriffen erscheint. Wünschenswert wäre ein Bezug zu empirisch ermittelten Bedarfen, was auch eine Grundlage für eine Dynamisierung sein könnte. Bei einem Bezug zu empirisch ermittelten Bedarfen könnte auch realitätsgerecht beurteilt werden, inwiefern in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen ein geringerer Bedarf besteht, wie § 4 Abs. 2 voraussetzt. Im Lichte der Aufhebung der Trennung von ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe ist diese Regelung problematisch und überprüfungsbedürftig.

Auch die Höhe des Blindengeldes und des Taubblindengeldes sollte einer empirischen Fundierung unterzogen werden.

5. Anrechnung auf das Gehörlosengeld (§ 5 LGIGG)

Da andere Rechtsvorschriften kein Gehörlosengeld vorsehen, wäre es sinnvoll genauer zu bestimmen, welche Geldleistungen von der Regelung umfasst sein sollen.

6. Verfahren beim Gehörlosengeld, beim Blindengeld und beim Taubblindengeld (§ 6 LGIGG/ § 6 LBliGG)

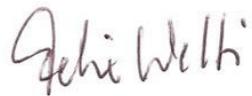
Der Nachweis durch die Merkzeichen BI, TBI und GI ist sinnvoll und zu begrüßen und für blinde Menschen ein überfälliger Bürokratieabbau. Denkbar wäre, dass zur Einführung der

Seite 3 von 3

neuen Leistungen alle Personen mit den Merkzeichen GI und TBI in Hessen vom Amt für Versorgung und Soziales angeschrieben und auf die Neuregelung aufmerksam gemacht werden.

Ich wünsche dem Ausschuss eine konstruktive Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, reading "Felix Welti". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Felix Welti

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Sozial und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Abteilung 1.2

Referent(in) Frau Bürgel
Unser Zeichen 1-Bü/SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 28.04.2021

Datum 25.05.2021

Öffentliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucks. 20/5474

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir herzlich. Wir bedanken uns auch für die Einladung zur mündlichen Anhörung am Mittwoch, den 1. Juni 2021 um 14:30 Uhr, werden daran nicht teilnehmen.

Das Gesetz soll dazu dienen, Menschen mit Sinnesbehinderungen, wobei dies insbesondere gehörlose, blinde und taubblinde Menschen sein sollen, die durch die Sinnesbehinderung bedingten Mehraufwendungen auszugleichen. Bisher wurde lediglich Menschen mit Sehbinderungen ein Blindengeld bis zu 658,27 € pro Monat gewährt. Mit dem Gesetz soll die Einführung eines Gehörlosen- und eines Taubblindengeldes geregelt werden. Es ist nachvollziehbar, dass außer den sehbehinderten Menschen auch Menschen mit anderen Sinnesbehinderungen Mehraufwendungen zur Bewältigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen haben. Es ist daher sachgerecht, auch diesen Menschen Ausgleichszahlungen zu gewähren.

Nach unserer Ansicht ist es ferner sachgerecht, nach § 6 die Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als überörtlichen Träger der Sozialhilfe festzulegen und



damit eine überörtliche Bündelung der Bearbeitung dieser Angelegenheiten zu bewirken.

Somit bestehen keine Einwendungen gegen das beabsichtigte Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Heger'.

Geschäftsführer



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

25.05.2021

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes.

An der mündlichen Anhörung wird die Liga Hessen nicht teilnehmen.

Wir möchten zu dem Gesetzentwurf nachfolgend jedoch kurz schriftlich Stellung nehmen.

Zunächst freuen wir uns, dass nunmehr mehrfach sinnesbehinderte Menschen durch die Schaffung eines Taubblindengeldes sowie eines Landesgehörlosengeldes eine deutliche Verbesserung der Lebensumstände für diese Personenkreise ermöglicht wird. Auch die Streichung des § 3 Abs. 1 Landesblindengeldgesetzes findet unsere volle Zustimmung.

Die mögliche Kürzung gem. § 4 Abs. 2 Landesgehörlosengeldes bei Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen nach § 13 SGB XII, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des SGB XI leben, muss unserer Meinung nach gestrichen werden. Auch leistungsberechtigte Gehörlose in besonderen Wohnformen müssen das volle Gehörlosengeld erhalten können, da sich der Bedarf in diesen Fällen nicht verringert. Dies gilt insbesondere, weil gehörlose Personen in der Regel nicht in einer speziellen Einrichtung für sinnesgeschädigte Menschen leben, so dass die Kürzung dort nicht kompensiert wird. Das Gehörlosengeld in Höhe von lediglich 150,00 € ist deswegen auch in diesen Fällen ungekürzt erforderlich, um ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Kürzung gem. § 4 Abs. 2 Landesblindengeldgesetzes bei blinden und taubblinden Menschen, die in stationären Einrichtungen nach § 13 SGB XII, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des SGB XI leben, darf nur dann erfolgen, wenn sie in einer Einrichtung für sinnesgeschädigte Menschen leben und dort der blindheits- bzw. taubblindheitsbedingte Mehrbedarf durch diese Einrichtung gedeckt wird. Sollte der Mehrbedarf dort nicht gedeckt werden, kann eine Kürzung nicht erfolgen. Hier hat eine entsprechende Einzelfallprüfung zu erfolgen, um sicher zu stellen, dass der Bedarf tatsächlich teilweise von der Einrichtung gedeckt wird.

Wir würden uns freuen, wenn diese Punkte gestrichen bzw. aufgenommen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag,
Vorsitz Liga- Arbeitskreis 4, Menschen mit Behinderung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Sozial-
und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny

25. Mai 2021
Az 9.16./ KI-Ar

**Öffentliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucksache: 20/5474 -
Aktenzeichen: I 2.11
hier: Ihr Schreiben vom 28. April 2021**

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu oben genanntem Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat mit Datum von heute eine Stellungnahme
abgegeben. Dieser Stellungnahme schließen wir uns an.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

Stellungnahme des Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS) zum Referentenentwurf des Hessischen Sozialministeriums zum geplanten Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, Drucksache 20/5474

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des DVBS bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der DVBS begrüßt die Initiative der Landesregierung, nunmehr ein Taubblindengeld zu schaffen ausdrücklich. Dies stellt für die Menschen mit Taubblindheit einen erheblichen und längst überfälligen Fortschritt auf dem Weg zu ihrer besseren Inklusion in die Gesellschaft dar. Ebenso begrüßen wir, dass der Entwurf die Bewilligung des Taubblindengeldes an das vorhandene Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis koppelt, dessen Einführung eine langjährige Forderung der Verbände von Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung war.

Bedauerlich finden wir jedoch, dass das Hessische Blindengeldgesetz weiterhin eine zeitliche Befristung enthält und dass es für Menschen in Einrichtungen nach § 13 SGB XII nur dann gewährt wird, wenn sie vorher zwei Monate in Hessen gelebt haben. Wegen der Begründung zu diesen Kritikpunkten dürfen wir auf die Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenbundes Hessen verweisen, der wir uns voll inhaltlich anschließen.

Marburg, den 25. Mai 2021



gez. Thomas Jarrar
Koordinator politische Interessenvertretung

An den Vorsitzenden des Sozial-
und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn MdL Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

25.05.2021

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucks. 20/5474 –

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen.

Die Evangelischen Kirchen schließen sich der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege an, die wir Ihnen in der Anlage noch einmal zusenden. Eine darüber hinaus gehende Stellungnahme ebenso wie die persönliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung ist nicht vorgesehen.

Wir freuen uns, wenn die in der Stellungnahme der Liga hinterlegten Punkte bei den Beratungen Beachtung finden.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Clarissa Graz". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the letter 'z'.

Pfarrerin Clarissa Graz
Vertretung der Diakonie Hessen

Anlage:

Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege e. V. vom 25. Mai 2021.